



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.1.2012
K(2011) 9750 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.1.2012

**zur Feststellung, dass es in einem Einzelfall gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben zu
erlassen
(REM 03/2010)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.1.2012

**zur Feststellung, dass es in einem Einzelfall gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben zu erlassen
(REM 03/2010)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 23. April 2010, das bei der Kommission am 12. Mai 2010 einging, ersuchte Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es unter den folgenden Umständen gerechtfertigt sei, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (2) In den Jahren 2006 und 2007 gab ein deutsches Unternehmen in Deutschland im Namen seiner Kunden mehrere Zollanmeldungen für den Versand von Textilien und Konsumgütern in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens ab. Es handelte dabei als Hauptverpflichteter.
- (3) Ermittlungen der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats ergaben, dass die Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt und zahlreiche Versandverfahren deutscher Abgangsstellen in NCTS betrügerisch als beendet eingegeben worden waren.
- (4) Da gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates eine Zollschuld entstanden war, forderten die zuständigen deutschen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX EUR auf. Dieser Betrag ist Gegenstand des von den deutschen Behörden vorgelegten Antrags auf Erlass.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

- (5) Zur Unterstützung des von den deutschen Behörden gestellten Antrags teilte das Unternehmen gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, die der Kommission von den Behörden übermittelten Akten eingesehen zu haben.
- (6) Mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 forderte die Kommission von Deutschland weitere Informationen an. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit Schreiben vom 24. März 2011 erteilt, das am 8. April 2011 einging. Daher war die Prüfung des Antrags auf Erlass der Abgaben vom 30. Oktober 2010 bis zum 8. April 2011 ausgesetzt.
- (7) Am 10. Mai 2011, 25. Mai 2011 und 21. September 2011 forderte die Kommission bei den deutschen Behörden weitere Informationen an. Die letzten Angaben wurden mit Schreiben vom 9. November 2011 übermittelt, das am 21. November 2011 bei der Kommission einging. Daher war die Prüfung des Antrags auf Erlass der Abgaben vom 11. Mai 2011 bis zum 21. November 2011 ausgesetzt.
- (8) Am 9. Dezember 2011 trat gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen – eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den Fall zu prüfen.
- (9) Die deutschen Behörden vertreten in ihrem Antrag an die Kommission die Auffassung, dass ein Erlass gerechtfertigt ist, weil die betrügerische Erfassung der Versandverfahren in NCTS als bei den Bestimmungsstellen beendet sich nur durch eine Verwicklung der Zollbeamten der Bestimmungsstelle oder den unrechtmäßigen Zugriff unbefugter Dritter auf das IT-System der Bestimmungsstelle erklären lässt.
- (10) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erlassen werden, wenn sie auf Umstände zurückgehen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (11) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel, und es liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den mit der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zölle verbundenen Nachteil nicht erlitten hätte.
- (12) In diesem Fall entstand eine Zollschuld dadurch, dass der Beteiligte die betreffenden Waren, die in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführt worden waren, der Bestimmungsstelle nicht gestellt hat.
- (13) Als Hauptverpflichteter haftet der Beteiligte gegenüber den zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Abwicklung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zwar auch dann, wenn er selbst Opfer betrügerischer Machenschaften Dritter ist. Dies gehört zum Geschäftsrisiko eines Hauptverpflichteten.

- (14) Beteiligen sich jedoch Zollbeamte wissentlich und aktiv an einem Betrug, indem sie insbesondere die Versandpapiere erledigen, ohne dass die entsprechenden Waren gestellt wurden, so stellt dies einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates dar.
- (15) Die Haftung des Hauptverpflichteten für die ordnungsgemäße Abwicklung von gemeinschaftlichen Versandverfahren kann sich nicht auf Fälle erstrecken, in denen Vertreter der Zollverwaltung selbst aktiv zum Betrug beitragen. Sofern der Hauptverpflichtete also nicht selbst Mittäter ist, kann er ein berechtigtes Vertrauen darauf setzen, dass das Funktionieren der Verwaltung nicht durch bestechliche Zollbeamte beeinträchtigt wird.
- (16) Nach den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, haben die zuständigen nationalen Behörden zwar eingeräumt, dass tatsächlich Zollbeamte in den Betrug verwickelt gewesen sein könnten, konnten jedoch konkret keinen Beamten ermitteln, der bestechlich war oder aktiv an einem Betrug teilgenommen hat.
- (17) Der Gerichtshof stellte jedoch in seinem Urteil vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-330/99, Rotermund, fest, dass sich die Kommission nicht darauf beschränken darf, nur die Möglichkeit der aktiven Beteiligung eines bestimmten Zollbeamten ins Auge zu fassen, und von der Klägerin nicht den förmlichen und abschließenden Beweis für eine solche Beteiligung, gegebenenfalls durch Vorlage einer Urkunde der zuständigen nationalen Stellen, verlangen darf.
- (18) Die beschriebenen Vorgänge, die Teil der streitigen betrügerischen Machenschaften sind, lassen sich vernünftigerweise nur durch die aktive Beteiligung eines Bediensteten der Bestimmungszollstelle in dem anderen Mitgliedstaat oder durch eine mangelhafte Organisation dieser Stelle erklären, aufgrund deren ein Dritter Zugang zum NCTS-System hatte. Nur eine Person, die Zugang zum IT-System hatte und die Passwörter für den Zugang zum System kannte, konnte das Versandverfahren in NCTS beenden.
- (19) Diese Elemente begründen daher besondere Umstände nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.
- (20) Die Umstände im vorliegenden Fall lassen, wie die zuständigen deutschen Behörden bestätigen, weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens des Beteiligten erkennen.
- (21) Daher ist der Erlass der Einfuhrabgaben gerechtfertigt -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX EUR, den die Bundesrepublik Deutschland am 23. April 2010 beantragt hat, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5.1.2012

*Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei